

Zwischen der
DEUTSCHEN BUNDESBAHN,
vertreten durch die Bundesbahndirektion Hannover,
- nachstehend „Bundesbahn“ genannt -

und der
STADT NEUSTADT A. RBGE.,
vertreten durch den Bürgermeister und den Stadtdirektor,
- nachstehend „Stadt“ genannt -

wird in Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 36 des Bundesbahngesetzes der Bundesbahndirektion Hannover vom 31.05.1978 - Az.: 43 AT 18 I s/Neustadt am Rübenberge - nebst Anlagen folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Bahnhofsvorplatz in Neustadt a. Rbge. wurde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere zur Schaffung eines zentralen Omnibusbahnhofes umgestaltet. Die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes ist in Verbindung mit dem Kreuzungsvorhaben „Landwehr“ in Neustadt a. Rbge. ausgeführt worden und erstreckt sich auf die Verlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen für die im Hausbaubereich vorhandenen Aufbauten der Bundesbahn.

§ 2 Kostenregelung

Alleiniger Kostenträger für die im § 1 genannte Umgestaltungsmaßnahme ist die Stadt nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz.

§ 3 Grundstücksregelung

Die lt. Kataster ausgewiesenen Eigentumsgrenzen zwischen der Bundesbahn und der Stadt bleiben unverändert bestehen.

Die Bundesbahn stellt jedoch der Stadt die in dem Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.1978 anliegenden Plan mit „A“ und „B“ gekennzeichneten Flächen für die Umgestaltung und Nutzung des Bahnhofsvorplatzes kostenfrei zur Verfügung.

Beide Vertragspartner sind darüber einig, dass sich die aus der Kreuzungsmaßnahme der Marktstraße/Landwehr und der zweigleisigen Hautbahn Wunstorf - Bremerhaven/Seehaven aufgrund der zwischen der Bundesbahn und der Stadt vom 28.01./14.02.1972 geschlossenen Vereinbarung ergebende Regelung der Eigentumsverhältnisse für die betroffenen Grundstücke durch einen besonderen notariell zu beurkundeten Kaufvertrag getroffen werden soll.

§ 4 Reinigung und Haftung

Die Stadt übernimmt die Reinigung einschließlich der Schnee- und Eisbeseitigung bei Glätte für die Fläche „B“.

Die Stadt stellt die Bundesbahn als Grundstückseigentümerin von allen Ansprüchen frei, die gegen die Bundesbahn bei Schadensfällen geltend gemacht werden sollten, die auf mangelhafte bzw. unterlassene Erhaltung, Reinigung oder Beleuchtung oder auf mangelhafte und unterlassenes Streuen bei Glätte zurückzuführen sind.

§ 5 Unterhaltung der Anlage

Die Stadt übernimmt die bauliche Unterhaltung der Anlage im Bereich der Fläche „B“. Die bauliche Unterhaltung der Fläche „A“ mit Ausnahme der öffentlichen Kanalisationsleitung, die der Ableitung bzw. Durchleitung des Oberflächenwassers und des Schmutzwassers von den Privatgrundstücken dienen (z. B. Sammler), obliegt der Bundesbahn. Die Bundesbahn übernimmt auch die Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen in der Fläche „A“. Die Stromkosten werden von der Stadt getragen.

§ 6 Nutzungen

Die ausgebauten 79 Parkplätze im Bereich „A“ sind für den Verkehr „Park & Ride“ bestimmt. Die Bundesbahn ist berechtigt, für die Benutzung dieser Parkplätze Gebühren zu erheben. Sie kann ferner die genannten Parkplätze in Zonen für Dauerparker (Inhaber von Zeitkarten), Kurzparker (Parkuhren) und Tagesparker entsprechend der gegebenen Notwendigkeit nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde aufteilen und kennzeichnen.

Die Bundesbahn ist berechtigt, mit den Taxenunternehmern, die den Bahnhofsvorplatz anfahren, die erforderlichen Gestattungsverträge abzuschließen.

Die Stadt verpflichtet sich, auf dem im Eigentum der Bundesbahn stehenden Gelände ohne Einvernehmen mit der Bundesbahn - außer den vorhandenen Baulichkeiten - keine sonstigen Baulichkeiten wie Verkaufsstände oder Automaten zu errichten, aufzustellen oder zuzulassen. Nutzungsänderungen oder Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten stehen der Stadt frei.

Die Stadt verpflichtet sich, auf dem Bahnhofsvorplatz keine gewerbliche Werbung zu betreiben oder zuzulassen. Die Werbung ist Sache der Bundesbahn. Sie wird durch die Eisenbahn-Reklame GmbH, Kassel, geregelt.

Für Sondernutzungen im Sinne des § 55 Abs. 2 NStrG verpflichtet sich die Stadt, die Antragsteller an die Bundesbahn zu verweisen.

Die Stadt ist berechtigt, die im Bereich „B“ befindlichen baulichen Anlagen zu verpachten.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, an dem er von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

